

## **Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe**

**Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe ergänzt. Insbesondere geht es um Fragen der Umsatzsteuer.**

Beteiligt sich eine gemeinnützige Einrichtung vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält sie dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Organisationen, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Es gelten die Umsatzsteuermäßigungen und -befreiungen, die auch auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdach-lose) bereits angewandt werden.

Dazu gehören:

- der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%)
- die Steuerbefreiung für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 4 Nr. 18 UStG). Unter die Steuerbefreiung fallen auch Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen zum Zwecke der Flüchtlingshilfe sowie die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, wenn die Einrichtung bereits bisher steuerfreie Mahlzeitendienste erbringt.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch die öffentliche Hand für Einrichtungsgegenstände und sonstigen Leistungen (z. B. Renovierung von Wohnungen) ist von der konkreten Ausgestaltung des Sachverhalts abhängig.

- Zahlungen im Rahmen eines Gesamtvertrags z. B. über die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, fallen Leistungen insgesamt unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür vorliegen
- Lieferungen z. B. von Möbeln unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag, sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Es kann aber der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe in Frage kommen.

[Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 9.02.2016, IV C 4 - S 0185/15/10001 :001](#)